

Liebe Mitglieder des BAEN-D,

am 29.03.2023 lud die Bundesärztekammer zu einem Online-Verbändegespräch zum Sachstand der GOÄ-Novelle ein.

Seit Langem fordert der Deutsche Ärztetag eine Novellierung der völlig veralteten Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Die Bundesärztekammer hat in einem aufwendigen, mehrjährigen Verfahren mit 394 Experten aus 165 ärztlichen Berufsverbänden und wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften auf Grundlage eines betriebswirtschaftlichen Modells ärztliche Bewertungen zu dem bereits mit PKV-Verband und Beihilfekostenträgern konsentierten Leistungsverzeichnis des Entwurfes einer neuen GOÄ erarbeitet. Auch wir als BAEN-D war dabei aktiv beteiligt und haben unsere Expertise in jahrelanger Arbeit mit eingebracht.

Inzwischen hat die Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der CDU/CSU vom 11.08.22 offiziell konstatiert, dass die bisher gültige GOÄ nicht mehr zeitgemäß ist. Dennoch wurde die Neufassung der GOÄ bisher nicht umgesetzt.

Daher hat die Bundesärztekammer in Zusammenarbeit mit den Landesärztekammern entsprechende Hinweise und Erläuterungen zur privatärztlichen Abrechnung dieser speziellen zuwendungsintensiven Arztleistungen erarbeitet, um die Ärzteschaft im Rahmen des geltenden Rechts über die Möglichkeit abweichender Honorarvereinbarungen zu unterrichten und Ärzte bei formalen Fragen im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen zu unterstützen (vgl. hierzu auch Beschluss des 126. Deutschen Ärztetages 2022 „Jahrzehnte dauernde Stagnation einer Novellierung der GOÄ- Entwicklung ärztlicher Handlungsoptionen zur Abhilfe“)

In dem Online-Verbändegespräch vom 29.03.23 ging es um Möglichkeiten zur Umsetzung einer ärztlichen Bewertung der GOÄ.

Es hat sich leider gezeigt, dass unser Gesundheitsminister K.L. weiterhin keine Veranlassung sieht, die neue GOÄ einzuführen. Die Ärzteschaft ist nunmehr nicht mehr bereit, die Missstände durch die Verzögerung der Novellierung durch die Politik hinzunehmen. Die Bewertungen der alten GOÄ bilden die ärztlichen Leistungen schon lange nicht mehr kostendeckend ab.

Unsere Möglichkeit, einerseits Druck auf die Politik und die PKV auszuüben und andererseits eine adäquate Vergütung unserer Leistungen zu erhalten besteht derzeit einzig darin,

1. die Steigerungssätze im Rahmen der Regeln anzuheben und
2. freie Honorarvereinbarungen mit den Patienten zu treffen

Es wurden verschiedene Vorschläge diskutiert:

- Möglichkeit, ärztliche 1zu1-Leistungen- je nach Umfang- bei entsprechendem Aufwand von 1,0f.-2,2f.-2,8f.-3,5f. nach Absprache mit dem Patienten durch eigene Abdingungsvereinbarung zu steigern
- Dies trifft nicht auf technische Leistungen zu
- Die Steigerung muss begründet werden nach § 5 GOÄ oder abweichende Honorarvereinbarung nach §2 GOÄ
- Es dürfen nicht grundsätzlich alle Leistungen gesteigert werden

- Die Absprache mit dem Patienten muss **persönlich durch den Arzt** vor Beginn der Behandlung getroffen werden, darf **nicht** an Mitarbeiter delegiert werden
- Es dürfen keine vorbereiteten Textformulierungen benutzt werden
- Es muss ein Hinweis auf eine abgeschlossene Honorarvereinbarung gemäß §2 GOÄ enthalten sein und ein Hinweis auf möglicherweise nicht mögliche Erstattung durch Versicherung bzw. Beihilfe

Die dabei zu berücksichtigen Regeln werden in den Dateien im Anhang und auf der Webseite der BÄK eingehend erläutert.

Es empfiehlt sich eine geprüfte und maßvolle Steigerung der Abrechnungsziffern, um Unmut bei den Patienten möglichst zu vermeiden.

Herzliche Grüße

Dr. med. Renate Schleker
1. Vorsitzende

Anlagen:

Merkblatt für Ärzte und Hinweise der BÄK zu Gebühren
Anschreiben und Faltblatt für Patienten

Am Promenadenplatz 1, 72250 Freudenstadt
Tel. 07441 91858 20
Fax: 07441 91858 22
Internet: www.baen-d.de
email: info@baen-d.de